

Dr. Hans Kohlschütter

## **Die Quanten des Unwerts der Straftat**

*Das Denkschema der „Doppelnatur“*

*als Gespinst und Schadcode*



Berichte aus der Rechtswissenschaft

**Dr. Hans Kohlschütter**

**Die Quanten des Unwerts der Straftat**

Das Denkschema der „Doppelnatur“  
als Gespinst und Schadcode

Shaker Verlag  
Aachen 2011

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright Shaker Verlag 2011

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-9713-8

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: [www.shaker.de](http://www.shaker.de) • E-Mail: [info@shaker.de](mailto:info@shaker.de)

Gewidmet

Herrn Dr. Rudolf Müller, vormals  
Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht  
Hof, der in mir Begeisterung für den  
Beruf des Strafrechtlers geweckt hat,  
da er sich stets von Geradlinigkeit und  
Härte und nie von Niedertracht und  
Heuchelei hat leiten lassen.



## Inhaltsverzeichnis:

Vorrede	S.	13
<b>I. Die Lösung des strafzumessungsrechtlichen Problems als Suchobjekt der Strafzumessungs-Theorie</b>	S.	18
1. Fragestellung	S.	18
2. Ziel der Untersuchung	S.	18
3. Die Hypothese über das Suchobjekt:	S.	19
4. Die Prämissen	S.	20
5. Hypothese über die Methode der Gewinnung der Lösung	S.	20
6. Welche Vorfragen müssen beantwortet werden?	S.	21
<b>II. Die herkömmlichen Strafzumessungstheorien als Örter für die Lösung des strafzumessungsrechtlichen Problems?</b>	S.	24
1. Die Lehre über die tatproportionale Schwere des Strafmaßes	S.	24
2. Die Spielraumtheorie	S.	27
3. Theorie der Punktstrafe	S.	28
4. Hypothese über den Grund für die (fehlende?) Aussage der Strafzumessungstheorien	S.	29
5. Zusammenfassung	S.	31
<b>III. Der Ansatz für den methodischen Übergang von der Straf- tatschwere zur metrisierbaren Form der quantifizierbaren Schwere des Quantum des Straftatunwerts als Strafwertgröße in Strafmaßform</b>	S.	33
1. Wie finden wir das missing link, das seinen strafwert- theoretischen Ort zwischen der verbalen Darstellung des Quantum der Straftat-Schwere und seinem numerischen Pendant hat?	S.	33

2. Die Äquivalenzidee Hegels	S.	35
3. Wo kommt der Unwert her? Wie kommt er in die Straftat hinein?	S.	36
4. Die Unwertentstehung	S.	38
5. Das Schicksal des Handlungs- und Erfolgswerts	S.	41
6. Zusammenfassung	S.	42

<b>IV. Die Maßverhältnisse zwischen einem Quantum Straftatschwere und einem Quantum Strafzeitdauer</b>	S.	45
1. Das Problem der Delikttheorie als „Strafzumessungssperre“	S.	45
2. Die Wertäquivalenz zwischen der (delikttheoretischen) Unwertschwere und der (strafzumessungsrechtlichen) Straftatschwere als Kern des strafzumessungsrechtlichen Problems?	S.	45
3. Der Ausschluss von Fehlerquellen bei der Gewinnung der Wertäquivalenz	S.	46
4. Zusammenfassung	S.	48

<b>V. Die Behinderung des strafrechtswissenschaftlichen Fortschritts durch den Aufbau von Erkenntnisbarrieren</b>	S.	50
1. Die Verbreitung normativer Gedankenlyrik	S.	50
2. Die inflationäre Phänomenologie der Doppelnatur	S.	52
3. Die Entartung der juristischen Auslegungskunst durch Verselbständigung der „Aufgabe des Strafrechts“	S.	56
4. Zusammenfassung	S.	57

<b>VI. Der Lösungsansatz für die Bezifferung des Quantums der Schwere des Straftatunwerts</b>	S.	59
1. Die Konsequenz für die Terminologie der Strafzumessungslehre	S.	59

2. Der Übergang zur Metrisierung	S. 59
3. Die Bezugsgröße (Vergleichsobjekt) des Quantums der Unwert-Schwere	S. 60
4. Die Größenordnung der Unwertarten	S. 60
5. Der interdeliktische Unwert als Eigenschaft des strafrahmenbegründenden Unwerts deliktstypischer Art	S. 62
6. Der intradeliktische Unwert als Erscheinungsform des strafrahmenausfüllenden Unwerts begehungstypischer Art	S. 63
7. Das Zusammenspiel zwischen dem deliktstypischen und tatbegehungstypischen Unwert	S. 63
8. Die Modifizierung der tabellarischen Feststellung des Strafmaßes	S. 64
9. Die Unterscheidung zwischen dem extensiven und intensiven Unwertquantum	S. 64
10. Zur Interpretation des TSS	S. 66
11. Zusammenfassung	S. 66

<b>VII. Der Begriff „Straftat“ als Gegenstand einer Definition durch Abstraktion</b>	S. 68
1. Die protojuristische bzw. objektsprachliche Basis der strafrechtlichen Termini	S. 68
2. Die wissenschaftstheoretische Definition per Abstraktion als metasprachliche Aussageform	S. 68
3. Beispiele für die Begriffsbildung per Abstraktion	S. 70
4. Per Abstraktion sind insbesondere geometrische Figuren oder Gebilde definierbar	S. 71
5. Auch im algebraischen Kontext ist die Definition per Abstraktion bewährt	S. 71
6. Der Begriff „Terminus“ umfasst alle Zeichen, deren Verwendung jeweils explizit vereinbart worden ist	S. 71
7. Auch in der Physik, die die Leitwissenschaft ist, und damit für die übrigen Wissenschaften einen „Vorbildcharakter“ hat, ist die Definition per Abstraktion bewährt	S. 72

8. Eignet sich die Definition durch Abstraktion auch in der „Geisteswissenschaft“?	S. 73
--	-------

<b>VIII. Die Begriffsbildung und Argumentationsidee der „juristischen Doppelnatur“ als terminologischer Fremdkörper und strafrechtstheoretischer Sprengsatz</b>	S. 75
1. Darstellung der Erscheinungsform	S. 75
2. Analyse: Hat die juristische Doppelnatur die Bewandnis einer Anomalie oder eines Paradigmas?	S. 76
3. Die Doppelnatur als „Rechtsfigur“ in Anlehnung an naturwissenschaftliche Denkformen der „Doppelnatur“	S. 79

<b>IX. Exkurs über die Infizierung der Rechtspraxis mit der vermeintlichen Denkfigur der „Doppelnatur“</b>	S. 82
Erster Beispielfall	S. 82
1. Prämissen, Feststellungen, Bewertungen und Problematik	S. 82
2. Ergebnis	S. 90
Zweiter Beispielfall	S. 92
1. Prämissen, Feststellungen, Bewertungen und Problematik	S. 92
2. Kritische Würdigung der Anwendung des § 313 StPO	S. 96
3. Die Absurdität der Zurückweisung der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das OLG Bamberg (Beschl. v. 20.12.2007)	S. 103
4. Kritische Würdigung des Beschlusses des BayVerfGH v. 08.07.2009	S. 104
5. Berichterstattung über die Sachbehandlung durch den EGMRK (Schreiben vom 11.02.2010)	S. 105
6. Die Armseligkeit der Überprüfungscompetenz	S. 105
7. Ergebnis	S. 106
Dritter Beispielfall	S. 109
Zusammenfassung	S. 111

<b>X. Die juristische Rechtsfigur der risikotheorietischen „Zurechnung“ als terminologischer Fremdkörper</b>	S. 113
1. Hypothese	S. 113
2. Die Beweisführung für die Bestätigung der Hypothese	S. 113
3. Die Zurechnung als sprachlicher (protojuristischer) Sachverhalt	S. 114
4. Die Fragwürdigkeit der risikotheorietischen Zurechnung im Strafrecht	S. 115
5. Zusammenfassung	S. 118
<b>XI. Das strafrechtliche Modell der stereotypen Doppelung als Begriffssersatz?</b>	S. 119
1. Die Strafrechtsdogmatik als Kaskade von „Doppelnaturen“	S. 119
2. Die Befreiung des Strafrechts von terminologischen Fiktionen	S. 123
3. Zusammenfassung	S. 124
<b>XII. Die strafrechtstheoretische Propädeutik:</b>	S. 126
1. Es gibt zwei Arten der Intensität der Verarbeitung „interessanter“ Informationen (Daten) zum Zwecke der Herstellung und Speicherung von Wissen („Sachverhalt“, der durch deskriptive bzw. normative Aussagen dargestellt wird), wenn man innerhalb des Prozesses der Gewinnung und Ansammlung von Wissen zwischen zwei Phasen unterscheidet:	S. 126
a) Phase der linearen („konkretisierenden“) Einteilung von Wissen über spezielle Gegenstände	S. 126
b) Phase der Einteilung des Wissens in „Querwissen“ nach Maßgabe ähnlicher („paralleler“) Problemformate jeglichen Gegenstands	S. 127
2. Informationen sind „interessant“, und zwar für die Bearbeitung relevant, wenn sie zur Beantwortung einer bestimmten Frage als geeignet erscheinen.	

Indem diese Frage gestellt wird, werden die Sachverhalte zum „Fall“.	S. 127
3. Die Anzahl der Sachverhalte, die durch Assoziierung einer Fragestellung ein „Fall“ werden können, ist unendlich	S. 128
4. Ein Fall wird zum Rechtsfall (Strafrechtsfall), indem die mit ihm verbundene Fragestellung („Relevanz“) auf eine (Straf-) Rechtsnorm bezogen ist	S. 128
5. Die jeweilige Lösungsmethode der (Straf-) Rechtsfälle heißt „Subsumtion“. Sie zielt auf die Feststellung der Strafrechtsslage	S. 129
6. Gegenstand des Strafrechts sind Strafrechtsfälle und ihre Lösung. Letztere sind zweiteilig (Ergebnis und Begründung des Ergebnisses der Lösung)	S. 133
7. Die Straftat besteht nicht aus Bestandteilen, die die Struktur einer „Doppelnatur“ haben	S. 137
8. Die Doppelnatur-Dämmerung	S. 138
9. Die Qualität der quantitativen Quanten	S. 138
10. Die Quantität der qualitativen Quanten	S. 138
<b>XIII. Abstrakt</b>	S. 139
Anlagenverzeichnis zu Ziff. IX.	S. 144
Literaturverzeichnis	S. 260